



Vereinbarung

zwischen

Forum K&B GmbH

vertreten durch

Frau Sybille Linke und Herrn Florian Keller

und

dem Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch

das Ministerium für Schule und Weiterbildung,

dieses vertreten durch

Herrn Dr. Norbert Reichel

(im Folgenden genannt: Die Förderer)

**über die Förderung der Kommunen im Programm
„Kulturagenten für kreative Schulen NRW“**

Präambel

Das Modellprogramm „Kulturagenten für kreative Schulen NRW“ hat das Ziel, möglichst vielen Kindern und Jugendlichen einen Zugang zur Welt der Künste zu eröffnen, kreatives Denken zu fördern und zu eigenen Erfahrungen mit Kunst und Kultur anzuregen. Teilhabe an Kunst und Kultur soll fester Bestandteil des Alltags von Kindern und Jugendlichen werden, den künftigen Akteurinnen und Akteuren einer kulturinteressierten Öffentlichkeit. „Kulturagenten für kreative Schulen NRW“ baut auf den Erfahrungen des Modellprogramms „Kulturagenten für kreative Schulen“ auf.

Besondere Programmziele sind die Stabilisierung, Vertiefung und der Transfer von Erfahrungen von Schulen aus dem Modellprogramm „Kulturagenten für kreative Schulen“. Kulturagentinnen und Kulturagenten entwickeln im Programm gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, der Schulleitung, Eltern, Künstlerinnen und Künstlern sowie Kulturinstitutionen und Einrichtungen der kulturellen Jugendarbeit ein umfassendes Angebot der kulturellen Bildung und unterstützen Schulen und Kommunen beim Aufbau langfristiger Kooperationen zwischen Schulen und Kulturinstitutionen. Besonderer Schwerpunkt ist die Einbettung der Arbeiten in den Schulen in vorhandene bzw. geplante kommunale Gesamtkonzepte.

Zu diesem Zweck vereinbaren die Förderer das Folgende:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Förderung des Programms „Kulturagenten für kreative Schulen NRW“ in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der in Anlage 1 enthaltenen Gemeinsamen Programmbeschreibung.
- (2) Spezifikum des Programms ist die Beschäftigung von Kulturagentinnen und Kulturagenten in Netzwerken von in der Regel drei Schulen. Bei den Schulen handelt es sich in der Regel um Ganztagschulen der Sekundarstufe I, die den mittleren Bildungsabschluss anbieten.
- (3) Die beteiligten Schulträger und Schulen ergeben sich aus der in Anlage 2 beigefügten Aufstellung.
- (4) Zur landesweiten Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung fördern die Förderer über eine gesonderte Vereinbarung eine Landesstelle bei der BKJ. Weitere landesspezifische Grundlagen zur Förderung des Programms in Nordrhein-Westfalen sind der Referenzrahmen Schulqualität NRW, die Fortbildungsmaßnahme „Kulturelle Bildung“ als Teil der Fortbildungsmaßnahme „Kooperation mit Bildungspartnern“ sowie Maßnahmen im Rahmen der Tätigkeit der „Arbeitsstelle Kulturelle Bildung in Schule und Jugendarbeit“ sowie des von der Stiftung Mercator geförderten Programms „Kreativpotenziale und Lebenskunst“ des Landes NRW und der BKJ. Ein Schwerpunkt ist die Qualifizierung der kulturbeauftragten Lehrkräfte sowie der Kulturagentinnen und Kulturagenten, möglichst im Tandem.

§ 2 Kulturagentinnen und Kulturagenten, Schulen und Kommunen

- (1) Eine Kulturagentin oder ein Kulturagent ist jeweils für ein Schulnetzwerk mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von bis zu 80% der Regelarbeitszeit zuständig. Der Schwerpunkt der Arbeitszeit der Kulturagentinnen und Kulturagenten liegt in der Arbeit in und mit den Schulen ihres Netzwerks. Sie erfüllen ihre Aufgaben jedoch auch im Rahmen der jeweiligen kommunalen Gesamtkonzepte zur kulturellen Bildung.
- (2) Die Kulturagentinnen und Kulturagenten dokumentieren ihre Arbeit und arbeiten bei Transfermaßnahmen auf Landesebene und ggf. auf Bundesebene mit, beispielsweise durch Teilnahme an Veranstaltungen oder Veröffentlichungen.
- (3) Anstellungsträger sind die Kommunen oder von diesen ausgewählte freie Träger.
- (4) Die Forum K&B GmbH fördert in den beiden ersten Schuljahren die Kommunen pro Schuljahr mit einem Personalkostenzuschuss für die Kulturagentin bzw. den Kulturagenten in Höhe von jeweils 22.500 EUR, im dritten Schuljahr in Höhe von 11.250 EUR pro Kulturagentin bzw. Kulturagent. Die darüber hinaus gehende Finanzierung wird nach Maßgabe des Haushalts durch das Land gewährleistet. In den beiden ersten Schuljahren stellt die GmbH jedem Netzwerk über die zuständige Kommune ein Reisekostenbudget in Höhe von bis zu 1.200 EUR p.a. zur Verfügung. Bei der Abrechnung der Reisekosten sind die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes zu beachten.
- (5) In jeder Schule arbeitet eine Lehrerin bzw. ein Lehrer als Kulturbeauftragte bzw. als Kulturbeauftragter. Diese Lehrkraft arbeitet im Team mit der jeweiligen Kulturagentin bzw. dem jeweiligen Kulturagenten. Für die Lehrkraft stellt das Land jeder beteiligten Schule nach Maßgabe des Haushalts zwei Anrechnungstunden zur Verfügung. Alle beteiligten Schulen entwickeln gemeinsam mit den Kulturagentinnen und Kulturagenten einen Kulturfahrplan.
- (6) Beabsichtigt eine Schule aus dem Schulnetzwerk auszuschneiden, so hat sie dieses unverzüglich ihrem Schulträger mitzuteilen. Der Schulträger teilt dies dem Ministerium für Schule und Weiterbildung mit. Die Beendigung der Teilnahme einer Schule bzw. eines Schulnetzwerkes ist nur mit Wirkung zum 31.07. eines jeden Jahres möglich und erfolgt spätestens bis zum 31.03. des betreffenden Jahres schriftlich. Das Land Nordrhein-Westfalen und der betroffene Schulträger bemühen sich einvernehmlich um die Aufnahme einer die ausscheidende Schule ersetzenden Schule.
- (7) Arbeitsplatz und die Büroausstattung werden durch die jeweilige Kommune bzw. den Anstellungsträger bereitgestellt. Die Forum K&B GmbH stellt jeder Kulturagentin und jedem Kulturagenten das aus dem Modellprogramm „Kulturagenten für kreative Schulen“ vorhandene Mobiltelefon (ohne Vertrag / SIM-Karte), das Notebook und den Internetstick (ohne Vertrag / SIM-Karte) für das Programm „Kulturagenten für kreative Schulen NRW“ zur Verfügung. Diese Gegenstände bleiben Eigentum der Forum K&B GmbH.
- (8) Auf Landesebene berät und begleitet das bei der BKJ angesiedelte Landesbüro die Kulturagentinnen und Kulturagenten, Schulen und die beteiligten Kommunen.

- (9) Die Forum K&B GmbH konzipiert länderübergreifend Austauschforen für Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Bundesländer und Landesstellen und führt diese in der Regel jährlich durch. Hierfür hält sie entsprechend qualifiziertes Personal vor.

§ 3 Kunstgeldprojekte

- (1) Die Kunstgeldprojekte sind ein wichtiger Bestandteil des Programms. Hierdurch werden Kunst und Kultur für die Schülerinnen und Schüler lebendig, werden qualitätsvolle künstlerische Prozesse erfahrbar und sichtbar, die Zusammenarbeit mit Kultureinrichtungen sowie Künstlerinnen und Künstlern erprobt und gestärkt. Das Kunstgeld kann im Wesentlichen für folgende Vorhaben eingesetzt werden: künstlerische, ggf. auch schulübergreifend angelegte Kooperationsprojekte, als Startgeld zur Erarbeitung des Kulturfahrplans und künstlerische Workshops für die Akteure in der Schule.
- (2) Es gelten die Verfahrensgrundsätze zur Förderung von Kunstgeldprojekten (Anlage 3). Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Die Größe des Netzwerks und der jeweiligen Schulen wird bei der Vergabe des Kunstgeldes angemessen berücksichtigt.
- (4) Die Kunstgeldprojekte werden gemeinsam von den Schulen und der jeweiligen Kulturagentin bzw. dem jeweiligen Kulturagenten konzipiert. Sie berücksichtigen die jeweiligen kommunalen Gesamtkonzepte.
- (5) Das bei der BKJ angesiedelte Landesbüro richtet eine fachliche Unterstützung zu den Kunstgeldanträgen ein, die die Vorschläge der Kulturagentinnen und Kulturagenten nach den entsprechenden Förderrichtlinien berät, bewertet und empfiehlt der Forum K&B GmbH die Förderung.
- (6) Die Forum K&B GmbH fördert die Kunstgeldprojekte über die beteiligten Kommunen.
- (7) Angestrebt wird, Kunstgeld für das Schuljahr 2018/2019 über Drittmittel oder andere vergleichbare Mittel und Programme einzuwerben.

§ 4 Steuergruppe

- (1) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen richtet eine Steuergruppe auf Landesebene ein. Mitglieder der Steuergruppe sind das Ministerium, die Forum K&B GmbH, die BKJ, die beteiligten Städte sowie eine Kulturagentin oder ein Kulturagent und eine Schulleiterin oder ein Schulleiter. Weitere Mitglieder können im Einvernehmen berufen werden.
- (2) Die Steuergruppe tagt unter dem Vorsitz des Ministeriums für Schule und Weiterbildung in der Regel einmal jährlich. Außerordentliche Sitzungen können von jedem Mitglied beantragt werden. Dem Antrag ist Folge zu leisten.
- (3) Die beteiligten Kommunen können eigene Steuergruppen bilden. Das Land ist in diesen Steuergruppen bei Bedarf durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung sowie die BKJ vertreten.

§ 5 Finanzierung und Mittelverwaltung, Einheitliche Förderbedingungen

- (1) Für die Durchführung des Programms gilt der in Anlage 4 beigefügte Finanzplan. Der Finanzplan enthält Fördermittel und Eigenleistungen der GmbH und des Landes im Rahmen des Programms.
- (2) Die Förderer stellen ihre jeweiligen Fördermittel für die Kulturagentinnen und Kulturagenten sowie für die Kunstgeldprojekte unmittelbar den zuständigen Schulträgern zur Verfügung. Das Land benennt der Forum K&B GmbH die zuständigen Ansprechpersonen der Schulträger einschließlich der Kontonummern. Die geförderten Kommunen können die erhaltenen Fördermittel an Dritte weiterleiten.
- (3) Das Land und die Forum K&B GmbH stellen den Kommunen die Mittel für die Kulturagenten zum 1.3. bzw. 1.9. eines Jahres per Zuwendungsbescheid bzw. per Bewilligung zur Verfügung. In den beiden ersten Schuljahren stellt die Forum K&B GmbH darüber hinaus den Kommunen zu diesen Terminen jeweils bis zu 600 EUR an Reisekosten pro Netzwerk und laufendem Schulhalbjahr zur Verfügung. Die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes finden Anwendung.
- (4) Die Mittel für die Kunstgeldprojekte werden von der Forum K&B GmbH den beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Förderer vereinbaren, dass für ihre jeweilige Förderung der Kommunen jeweils einheitlich die in dieser Vereinbarung und seinen Anlagen niedergelegten Regeln gelten, insbesondere also jeweils auch die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderung (ANBest-P) des Bundes festgehaltenen Regelungen (Anlage 5) sowie die weiteren zuwendungsrechtlichen Regelungen (Anlage 6) gelten und sie im Falle der Weiterleitung von Mitteln durch die Zuwendungsempfänger deren Geltung auch für alle weiteren Empfänger sicherstellen.
- (6) Die Förderer stellen die Geltung dieser Regeln dadurch sicher, dass sie diese Regeln sowie die in § 2 Abs. 1 bis 8 enthaltenen Verfahrensgrundlagen in den für die Förderung der Kommunen sowie des Geförderten vorgesehenen in ihren Bewilligungserklärungen (GmbH) und Zuwendungsbescheiden (Land NRW) für verbindlich erklären.
- (7) Die Forum K&B GmbH ist berechtigt, in den geförderten Kommunen die Mittelverwendung selbst zu prüfen.
- (8) Der Finanzplan gilt nach Maßgabe des Haushalts der Parteien der Vereinbarung.

§ 6 Kommunikation

- (1) Die Parteien der Vereinbarung behalten sich vor, die Presse und Öffentlichkeit in geeigneter Form über die von ihnen geförderten bzw. durchgeführten Projekte, deren Förderer, Träger bzw. Initiatoren sowie über die Höhe der Förderung zu informieren. Die Parteien der Vereinbarung stellen einander hierzu auf Wunsch aussagefähiges Text- und Bildmaterial zur Verfügung, damit die Außendarstellung des Projekts insoweit einheitlich erfolgt.

- (2) Die Parteien der Vereinbarung vereinbaren, dass alle Veröffentlichungen zum Programm im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Texte an Presse und andere Medien, im Internet, an Sponsoren und für Werbemedien etc.) sowie alle Publikationen und Produkte mit Darstellung des Programmlogos und der Parteien der Vereinbarung, unter Hinweis auf die jeweils anderen Parteien der Vereinbarung (Wording) und in Vorab-Abstimmung mit den jeweiligen Partnern getätigt werden. Das Corporate Design des Rahmenprogrammes „Kulturagenten für kreative Schulen“ ist zu berücksichtigen. Sofern möglich, ist der Hinweis zu ergänzen durch die Abbildung der Logos des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, der GmbH und der Stiftungen entsprechend dem jeweiligen Corporate Design.
- (3) Auf länderspezifischen und kommunalen Publikationen und Darstellungen des Programms werden das Programmlogo, die Logos der Kulturstiftung des Bundes, der Stiftung Mercator, des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e.V. aufgeführt.
- (4) Die Parteien der Vereinbarung stellen einander unaufgefordert fünf kostenlose Belegexemplare von allen aus dem Projekt hervorgegangenen Publikationen zur Verfügung, um einander über den Fortgang und die erstrebte Wirkung des Projekts zu unterrichten. Dies gilt auch für Publikationen, die nicht über den Buchhandel erhältlich sind.
- (5) Für die öffentliche Darstellung des Projekts auf Ebene des Landes Nordrhein-Westfalen wird folgendes Wording verbindlich vereinbart: "Kulturagenten für kreative Schulen der Stadt X bzw. der Region Y" ist ein Projekt, gefördert durch das Land NRW, die Forum K&B GmbH sowie die Kulturstiftung des Bundes und die Stiftung Mercator."
- (6) Vereinbart wird folgende Formulierung für die bundesweite Kommunikation: "Kulturagenten für kreative Schulen" ist ein Programm der Forum K&B GmbH, gefördert durch die Kulturstiftung des Bundes und die Stiftung Mercator und in den teilnehmenden Bundesländern, die an dieser Stelle aufzuführen sind.

§ 7 Kündigung

- (1) Die Vereinbarung kann zum 31.07. eines Jahres von einer der beteiligten Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.
- (2) Die Parteien der Vereinbarung können darüber hinaus die Vereinbarung aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht ein erheblicher Dissens über Gestaltung und Durchführung der Vereinbarung, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht oder ein Leistungsverzug von mehr als acht Wochen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder aber nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden,

so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Parteien der Vereinbarung mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Laufzeit der Vereinbarung beginnt am 1.9.2015 und endet am 31.7.2019.
- (2) Eine vorzeitige Kündigung, eine Verlängerung über den vereinbarten Geltungszeitraum hinaus, Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Dieses gilt auch dann, wenn das Schriftformerfordernis abbedungen werden soll.
- (3) Die nachfolgenden Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung:
- Anlage 1: Gemeinsame Programmbeschreibung
 - Anlage 2: Übersicht der teilnehmenden Schulträger und Schulen
 - Anlage 3: Grundsätze für die Förderung von Kunstgeldprojekten
 - Anlage 4: Finanzplan
 - Anlage 5: Allgemeine Nebenbestimmungen für Projektförderung (ANBest-P) des Bundes vom 01.01.2014
 - Anlage 6: Weitere zuwendungsrechtliche Nebenbestimmungen
- (4) Gerichtsstand ist Essen.

| | |
|-----------------------|---|
| _____, den _____ 2015 | Sybille Linke, Forum K & B GmbH |
| _____, den _____ 2015 | Florian Keller, Forum K & B GmbH |
| _____, den _____ 2015 | Dr. Norbert Reichel, Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen |



Anlage 1:

Gemeinsame Programmbeschreibung „Kulturagenten für kreative Schulen“ Stand 01.07.2015

Ziel des Kulturagentenprogramms ist es, bei Kindern und Jugendlichen Neugier für die Künste zu wecken, mehr Kenntnisse über Kunst und Kultur zu vermitteln und die selbstverständliche Teilhabe an Kultur zu ermöglichen. Kulturagent/innen entwickeln daher gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, der Schulleitung, Eltern, Künstlerinnen und Künstlern sowie Kulturinstitutionen ein umfassendes Angebot der kulturellen Bildung und unterstützen beim Aufbau langfristiger Kooperationen zwischen Schulen und Kulturinstitutionen. Auf diese Weise soll ein Umfeld entstehen, in dem Kunst Wertschätzung erfährt, sich entfalten kann und die Auseinandersetzung mit ihr geführt wird. Die Kulturinstitutionen und assoziierte Künstler/innen sind zentrale Partner. Museen, Konzerthäuser, Bibliotheken, Theater und Kulturzentren erreichen in den Schulen ihr künftiges Publikum. Gemeinsam werden Wege erkundet, wie sich Schulen und ihre Kulturpartner einander öffnen und langfristige Kooperationen entwickelt werden können.

Ziel der zweiten Förderphase ist, im Rahmen einer vierjährigen Überleitungsphase den Transfer der bewährten Programmbestandteile sowie die Erfahrungen, das Wissen und die Ressourcen in die Landestrukturen in den bisher beteiligten Bundesländern Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Thüringen. Welche Bundesländer sich beteiligen, ist gegenwärtig noch offen.

Das soll zum einen (a) durch ein zentrale Aspekte gewährleistendes länderübergreifendes Programm erreicht werden, zum anderen durch (b) und (c) gesonderte Teilprojekte in den Bundesländern.

Notwendige länderspezifische Konzeptionen werden in Teilprojektbeschreibungen berücksichtigt.

a) Bundesweites Programm

Geplant ist die Förderung des Programms „Kulturagenten für kreative Schulen“ mit einer Laufzeit vom 01.08.2015 bis 31.12.2019.

- Das geförderte Programm „Kulturagenten für kreative Schulen“ ist ein bundesweites Programm mit Teilprojekten auf Landesebene („Kulturagenten für kreative Schulen Berlin“, „Kulturagenten für kreative Schulen Thüringen“ usw.). Der Forum K&B GmbH obliegen die inhaltliche Ausgestaltung, Strukturierung, Leitung, Organisation und finanzielle Durchführung des Programms auf Bundesebene. Zur Förderung des Programms erhält die gemeinnützige Forum K&B

GmbH, von der Kulturstiftung des Bundes und der Stiftung Mercator eine Fördersumme von bis zu jeweils 4,5 Millionen Euro. Durch Weiterleitung der von der Kulturstiftung und Stiftung Mercator erhaltenen Fördermittel fördert die Forum K&B GmbH Vorhaben in den teilnehmenden Bundesländern.

- Sie konzipiert länderübergreifend Austauschforen für Vertreter der beteiligten Bundesländer und Landesstellen, die der Reflexion und Vertiefung von Erfahrungen aus den einzelnen Projekten auf Länderebene dienen, und führt diese regelmäßig durch. Hierfür hält sie entsprechend qualifiziertes Personal vor. Sie führt die Aufsicht über das Programm und ist berechtigt, in den Ländern die Mittelverwendung in den Teilprojekten selbst zu prüfen.

b) Teilprojekte der Bundesländer

Die teilnehmenden Bundesländer beschreiben, wie und in welchem Umfang das Land die einzelnen Elemente des Kulturagentenprogramms – Kulturagenten, Kulturbeauftragte, Kunstgeld und Qualifizierung sowie Koordination auf Landesebene – ab September 2015 und mindestens bis Sommer 2019 verstetigen will. Soweit die Bundesländer die Finanzierung dieser vierjährigen Überleitungsphase aus zwingenden politischen oder rechtlichen Gründen nicht im Voraus verbindlich zusagen können, ergänzen sie ihr jeweiliges Konzept durch eine Absichtserklärung.

c) Teilprojekte der Kommunen oder Landesstellen

Kommunen oder gemeinnützige Träger auf Landesebene (Landesstellen) führen Teilprojekte des bundesweiten Programms eigenständig durch. Sie werden vom jeweiligen Bundesland – teilweise mit Fördermitteln der Forum K&B GmbH, teilweise mit landeseigenen Mitteln – gefördert.

Bei der Förderung der Teilprojekte gelten im Rahmen des Modells einer degressiven Förderung folgende Grundsätze:

Für die Förderung wird von durchschnittlich 10 Kulturagenten (80%-Stellen) pro Bundesland ausgegangen. Die Förderung durch die GmbH erfolgt degressiv.

Die Kulturagenten werden wie im Modellprogramm „Kulturagenten für kreative Schulen“ unter angemessener Berücksichtigung ihrer Qualifikation und ihrer eigenverantwortlichen und konzeptionellen Aufgaben nach den jeweils anwendbaren Vergütungsregeln bezahlt. Der Zeitplan für eine zweite Förderphase sieht eine möglichst lückenlose Beschäftigung der Kulturagenten ab September 2015 vor.

Ab dem dritten Jahr erhöhen die Bundesländer ihren Anteil für die Qualifizierung der Kulturagenten und Kulturbeauftragten sowie für die Landesstellen; im vierten Jahr fördern die Bundesländer die Landesstellen eigenständig oder ermöglichen, dass Betreuung und Qualifizierung der Kulturagenten und kulturbeauftragten Lehrkräften sowie die Betreuung der Schulen auf andere Art in vergleichbarer und qualitativer Weise fortgeführt werden. Hierfür wird vom Land Nordrhein-

Westfalen in der Programmlaufzeit eine freigestellte Lehrkraft eingesetzt, die von Anfang an und verstärkt im dritten und vierten Jahr (Schuljahr 2017/2018 anteilig; Schuljahr 2018/2019) die Betreuung und Qualifizierung der Kulturagenten und kulturbeauftragten Lehrkräften sowie die Betreuung der Schulen übernehmen wird.

Das Kunstgeld wird in den ersten drei Jahren von der Forum K&B GmbH gefördert; spätestens ab dem vierten Jahr wird angestrebt, das Kunstgeld mit Eigen- oder Drittmitteln zu finanzieren.

Programmbestandteile

1_Kulturagenten

Die Kulturagenten bleiben im vierjährigen Transferprogramm die Schlüsselpersonen und die Konstante. Kulturagenten sind Personen mit einem künstlerischen oder kulturvermittelnden Hintergrund, die eine eigene künstlerische/kulturvermittelnde Praxis, Erfahrungen in der Begleitung von künstlerischen Prozessen sowie in der Zusammenarbeit mit Schulen und im Projektmanagement mitbringen. Die Rolle umfasst die eines Kurators, Vermittlers, Netzwerkers, Initiators und Beraters an der Schnittstelle zwischen Schulen und Kulturinstitutionen und Künstlerinnen und Künstlern sowie Kommunen. Sie unterstützen die Schulen und Kulturinstitutionen bei der Entwicklung eines umfassenden Angebots der kulturellen Bildung und beim Aufbau langfristiger Kooperationen mit Kulturinstitutionen. Die Vernetzung in der bezirklichen oder kommunalen Bildungslandschaft sind wichtige Ziele. Sie arbeiten vorrangig in und mit den Schulen. Das Aufgabenprofil der Kulturagenten entspricht weiterhin dem bisherigen. Die konkreten Aufgaben werden in den Bundesländern ausgestaltet und richten sich nach dem jeweiligen Bedarf der Schulen und der Regionen. Die Forum K&B GmbH berät die Bundesländer, die Landesstellen und Kulturagenten bei der Suche nach Lösungen für die dauerhafte personalrechtliche Verankerung der Kulturagenten auf Landesebene.

2_Schulen und Kulturbeauftragte

Teilnehmende Schulen sind bereit, sich für eine intensive Zusammenarbeit mit Künstlerinnen und Künstlern sowie langfristige Kooperationen mit Kulturinstitutionen zu öffnen und möchten einen künstlerischen Schwerpunkt oder ein künstlerisch-kulturelles Profil entwickeln. Hierfür dient das Instrument des Kulturfahrplans. Jede Schule, die von einem Kulturagenten betreut wird, benennt eine kulturbeauftragte Lehrkraft, der Partner der Kulturagenten ist und hilft, die entwickelten Angebote in die ganze Schule zu tragen. Die Bundesländer gewährleisten entsprechend dem jeweils erforderlichen Bedarf Anrechnungsstunden / Freistellungsstunden / Abminderungsstunden für diese Lehrkraft. Aufgrund der Erfahrungswerte hat sich ein Umfang von durchschnittlich 2 Anrechnungsstunden / Freistellungsstunden / Abminderungsstunden pro Woche als sinnvoll erwiesen. Die Bundesländer gewährleisten wie bisher durchgängig die Freistellungsstunden für die Kulturbeauftragten. Die Kulturbeauftragten werden in den Ländern bedarfsorientiert qualifiziert. Die Schulen unterstützen die Kulturagenten in ihrer Arbeit sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und erklären sich mit der Teilnahme am Programm zu einer Zusammenarbeit mit externen Künstlern und zum Aufbau von Kooperationen mit Kulturinstitutionen bereit. Schulen, die neu in das Netzwerk aufgenommen

werden, entwickeln gemeinsam mit den Kulturagenten einen Kulturfahrplan. Die Einrichtung von Steuerungsgruppen „Kultur“, die sich aus den Akteuren an oder im Umkreis der jeweiligen Schule zusammensetzen, hat sich bewährt.

Die Bundesländer sagen außerdem zu, dass während der gesamten Projektlaufzeit an den teilnehmenden Schulen keine künstlerischen Unterrichtsfächer gestrichen werden. Das Kulturagentenprogramm ist nicht dazu bestimmt, die künstlerischen Unterrichtsfächer zu ersetzen, sondern ist ein zusätzliches Angebot für die Schulen.

3_Lenkungsgruppe

Um den Erfahrungsaustausch und die Koordination des Transferprogramms zu intensivieren, kann eine Lenkungsgruppe auf Landesebene eingerichtet werden, die in der Zusammensetzung der jeweiligen Ausgestaltung des Programms auf Landesebene entspricht. Diese kann sich aus Vertretern der Landesministerien (Kunst/Kultur und Bildung), Kulturagenten, Künstlern, Schulvertretern, Kultureinrichtungen und den Vertretern der Landesstellen zusammensetzen und sich inhaltlich, organisatorisch, qualitativ und finanziell mit der Verstetigung des Programms nach Sommer 2019 befassen.

4_Kunstgeld

Die Kunstgeldprojekte sind im Kulturagenten für kreative Schulen Programm ein wichtiger Bestandteil – hierdurch werden Kunst und Kultur für die Schüler lebendig, qualitätsvolle künstlerische Prozesse erfahrbar und sichtbar, die Zusammenarbeit mit Kultureinrichtungen erprobt und gestärkt. Das Kunstgeld kann für folgende Vorhaben eingesetzt werden: künstlerische Kooperationsprojekte, Startgeld zur Erarbeitung des Kulturfahrplans und künstlerische Workshops für die Akteure in der Schule. Siehe gesonderte Anlage: Grundsätze zur Förderung von Kunstgeldprojekten.

Die Hoheit über das Kunstgeld im Rahmen der jeweiligen Projekt-Konzeption liegt auf Landesebene.

5_Landesstellen

Die Bundesländer fördern die Projekte der Träger der Landesstellen. Die Landesstelle kann entweder das bestehende Landesbüro (sofern gemeinnützig), ein anderer freier, gemeinnütziger Träger der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit oder eine Verwaltungsstelle sein. Dem Charakter der echten Förderung entsprechend, erfolgt die Förderung der Landesstellen mit Zuwendungsbescheiden bzw. Bewilligungsschreiben oder Zuwendungsverträgen.

Anlage 2

Liste der Schulen im Programm „Kulturagenten für kreative Schulen NRW“

1. Fasia-Jansen-Gesamtschule, Oberhausen (189844)
2. Gesamtschule Weierheide, Oberhausen (193379)
3. Hauptschule Alstaden, Oberhausen (138071)
4. Christoph-Schlingensief-Schule, Oberhausen (LVR) (195443)

5. Erich-Kästner-Gesamtschule, Duisburg Homberg (189595)
6. Elly-Heuss-Knapp Gymnasium, Duisburg (164677)
7. Anne-Frank-Gesamtschule Moers Rheinkamp (189870)

8. Europaschule Herzogenrath (191383)
9. Roda-Schule Herzogenrath, FÖS (184585)
10. Willi-Brandt-Gesamtschule Übach-Palenberg (191243)

11. Heinrich-Heine-Gesamtschule Aachen (189110)
12. Maria-Montessori-Gesamtschule Aachen (193458)
- 13.4. Gesamtschule Aachen (196290)

14. Uppenbergschule Münster (155846)
15. Waldschule Kinderhaus Münster, Hauptschule (143777)
16. Sekundarschule Roxel, Münster (197166)

17. Friedrich-Wilhelm-Murnau-Gesamtschule, Bielefeld (188128)
18. Gertrud-Bäumer-Realschule, Bielefeld (161998)
19. Kuhlo-Realschule, Bielefeld (162000)
20. Gesamtschule Quelle, Bielefeld (189996)

21. Gesamtschule Wulfen, Dorsten (184342)
22. Realschule Crange, Herne (163053)
23. Rosa-Parks-Schule, Herten (185188)

24. Anne-Frank-Gesamtschule, Dortmund (188220)
25. Martin-Luther-King-Schule, Dortmund (192820)
26. Reinoldi Sekundarschule, Dortmund (196990)

27. Erich-Kästner-Gesamtschule, Essen (189820)
28. Parkschule, Essen (152122)
29. Frida-Levy Gesamtschule, Essen (189080)

Gesamtzahl : 9 Netzwerke mit 29 Schulen

Anlage 3: Grundsätze für die Förderung von Kunstgeldprojekten

Grundsätze für die Förderung von Kunstgeldprojekten

Präambel

Kinder und Jugendliche für Kunst und Kultur zu begeistern, sie mit künstlerischen Gestaltungsmöglichkeiten, ihrem eigenen kreativen Potential und der Kulturlandschaft vertraut zu machen sowie hierfür die Rahmenbedingungen zu schaffen, das sind Ziele des Programms „Kulturagenten für kreative Schulen“. Das Kunstgeld dient der Förderung künstlerischer Kooperationsprojekte mit Kindern und Jugendlichen, die sich durch künstlerische Qualität auszeichnen, sowie dem Aufbau und der Verstetigung nachhaltiger Kooperationsbeziehungen zwischen Schulen und Kulturinstitutionen.

1. Inhaltliche Rahmenbedingungen für die Kunstgeldförderung

Mit dem Kunstgeld können künstlerische Kooperationsprojekte mit Kindern und Jugendlichen in Zusammenarbeit mit Kulturinstitutionen sowie Startgeld und künstlerische Workshops für die Akteure in der Schule gefördert werden. Soweit dies unter Berücksichtigung der besonderen regionalen Gegebenheiten in dem jeweiligen Schulnetzwerk möglich ist, sollten sich die Schulen und Kulturagent/innen künftig besonders um den Aufbau von Kooperationen zwischen den Schulen und Kultureinrichtungen bemühen, die so nachhaltig sind, dass sie auch langfristig fortbestehen können.

1.1. Förderung von Kooperationsprojekten

Künstlerische Kooperationsprojekte zeichnen sich folgendermaßen aus:

- } Schüler/innen, Lehrer/innen und Künstler/innen beteiligen sich an der Konzeption.
- } Die Projekte weisen einen Bezug zur Lebenswelt der Schüler/innen auf; die beteiligten Kinder und Jugendlichen können die Projektdurchführung aktiv und kreativ gestalten.
- } Im Mittelpunkt der Projekte stehen die Auseinandersetzung mit künstlerischen Inhalten und das aktive Mitwirken in künstlerischen Prozessen.
- } Die Projekte entstehen in enger Zusammenarbeit mit Kulturinstitutionen oder mit Künstlern, die mit Kulturinstitutionen assoziiert sind, und werden gemeinsam mit ihnen durchgeführt. Als Kulturinstitutionen gelten Einrichtungen wie z.B. Museen, Bibliotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kulturzentren und -vereine, Chöre, Orchester sowie Träger kultureller Initiativen.
- } Die Projekte haben das Ziel, nachhaltige Kooperationsbeziehungen zwischen den Schulen und Kultureinrichtungen zu initiieren.

- } Die Projekte können grundsätzlich alle künstlerischen Sparten umfassen und sowohl innerhalb als auch außerhalb des Unterrichts und/oder fächerübergreifend stattfinden, dürfen jedoch keinen Ersatz für Unterricht darstellen.
- } Die Projektergebnisse werden sichtbar gemacht, der Projektverlauf wird in geeigneter Weise dokumentiert und auf der Website des Kulturagentenprogramms veröffentlicht. Die Öffentlichkeitsarbeit für die Projekte findet regional statt.

1.2. Kulturfahrplan

Jede Schule verpflichtet sich zur Erstellung eines Kulturfahrplans für die Dauer des Programms. Der Kulturfahrplan dient als Steuerungs- und Planungsinstrument, nennt Ziele und Maßnahmen, die die Entwicklung eines künstlerisch-kulturellen Schwerpunkts oder kulturellen Profils einer Schule und den Aufbau der Kooperationsbeziehungen mit Kulturinstitutionen und weiteren Partner fördern. Er dient der fortwährenden Reflexion des künstlerischen Prozesses in der Schule. Jedes beantragte Kunstgeldprojekt muss geeignet sein, einen Beitrag zur Umsetzung des Kulturfahrplans zu leisten. Erst nach Vorlage eines Kulturfahrplans kann Kunstgeld für künstlerische Kooperationsprojekte und künstlerische Workshops beantragt werden. Die Arbeitshilfe „Kulturfahrplan“ gibt Hinweise zur Entwicklung von Kulturfahrplänen für Schulen.

Hat eine Schule aufgrund ihrer bisherigen Teilnahme am Programm bereits einen Kulturfahrplan erstellt, sollte sie diesen für die künftige Programmphase aktualisieren und ggf. auch dessen Ziele überarbeiten.

1.3. Startgeld

Für neu in das Programm eintretende Schulen kann bis zur Vorlage eines Kulturfahrplans ein Startgeld in Höhe von maximal 2.000,00 € pro Schule im ersten Jahr gewährt werden. Dieses ist Teil des insgesamt dem Schulnetzwerk zur Verfügung stehenden Kunstgelds und ist nach den geltenden Förderrichtlinien für Kunstgeld bei der Förderstelle auf Landesebene zu beantragen.

1.4. Künstlerische Workshops für die Akteure in der Schule

Für künstlerische Workshops mit Akteuren in den Schulen (z.B. Lehrer/innen, sonstigem pädagogischen Personal oder Eltern) können im Rahmen von Kunstgeldprojekten bis zu 1.000,00 € pro Schule und Schuljahr beantragt werden. Alternativ können die Beträge für mehrere Jahre zusammen beantragt werden (z.B. 3.000,00 € für einen einmalig in drei Jahren stattfindenden Workshop).

2. Antragstellung, Höhe und Dauer der Förderung mit Kunstgeld

Die Vergabe des Kunstgeldes erfolgt auf Antrag der am Programm teilnehmenden Schulen oder – je nach landesspezifischer Verwaltungsorganisation – des jeweiligen Schulträgers, die Bewilligung durch die Förderstellen im Rahmen der geltenden Förderrichtlinien.

Pro Kulturagent/in und Schuljahr können je nach Rahmenbedingungen im jeweiligen Bundesland für die Schuljahre 2015/16 bis 2017/18 oder 2018/19 bis zu 20.000,00 € Kunstgeld-Fördermittel für die von ihr/ihm betreuten Schulen beantragt werden. Die Kalkulation der Kunstgeld-Fördermittel geht von mindestens drei betreuten Schulen pro Kulturagent (bei 80%-Stellen) aus. Die Größe der Netzwerke und die Größe der Schulen werden angemessen berücksichtigt.

Die Mindestantragssumme für die Kunstgeldförderung beträgt 2.000,00 €, die Höchstantragssumme 20.000,00 € bei einer Laufzeit von bis zu drei Jahren (spätestmögliches Projektende ist der 31. Juli 2018). Ein inhaltlich überzeugender Antrag wird bevorzugt behandelt, wenn Eigen- oder Drittmittel eingebracht werden.

Die von den Kulturinstitutionen für das Projekt bereitzustellenden eigenen Ressourcen (etwa Personal, Geld- und Sachmittel, Räumlichkeiten etc.) werden im Kosten- und Finanzierungsplan zum Projektantrag separat aufgelistet (ohne Wertangabe).

Für die Administration des gesamten Kunstgeld-Förderverfahrens von der Antragstellung bis zur Verwendungsnachweisführung nutzen die beteiligten Stellen das Online-/EDV-System *Antragsverwaltung*²⁴.

Im Schuljahr 2018/19 wird das Kunstgeld nicht mehr von der Forum K&B GmbH bereitgestellt. Die Programmbeteiligten in den Ländern entwickeln für das letzte Jahr der Verstetigungsphase und möglichst auch für die weitere Zukunft Lösungen im Interesse einer qualitätsvollen Weiterführung des Kulturagentenprogramms.

3. Besondere Regelungen für die Gewährung von Kunstgeld

Einige Ausgaben werden *nicht* mit Kunstgeld gefördert:

- } Ausgaben für Bewirtung inklusive Trinkgelder sowie Aufmerksamkeiten und Geschenke
- } Telefongebühren (Grundgebühr und Gesprächskosten)
- } Investitionen, d.h. die Anschaffung von Gegenständen im Wert von mehr als jeweils 410,00 € netto (ohne die darauf entfallende Mehrwertsteuer)
- } Im Ausnahmefall kann die Förderstelle Investitionen für die Förderung mit Kunstgeld zulassen, wenn im Projektantrag dargelegt wird, warum die Anschaffung des betreffenden Gegenstands für die Durchführung des Projekts notwendig ist und sich nicht durch andere Maßnahmen (z.B. Anmietung oder Leihe) vermeiden lässt. Bei ihrer Einzelfallentscheidung berücksichtigt die Förderstelle u.a. auch den Zweck, das Gesamtfördervolumen und die Dauer des dazugehörigen Projekts.

4. Zuwendungsrechtliche Grundlagen für die Gewährung von Kunstgeld

Im Übrigen richten sich Bewilligung, Auszahlung, und Nachweis der Fördermittel sowie die Prüfung ihrer Verwendung nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Dies sind insbesondere die Bundeshaushaltsordnung und die dazugehö-

rige Verwaltungsvorschrift „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ des Bundes(ANBest-P) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Diese Vorschriften sind zwingender Bestandteil des Fördervertrages.

Einige besonders praxisrelevante Regelungen sind informationshalber in den Hinweisen zum Förderverfahren genauer dargestellt.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Anlage 4 zur Vereinbarung zwischen der Forum K&B GmbH und dem Land Nordrhein-Westfalen
über die Förderung der Kommunen im Programm "Kulturagenten für kreative Schulen NRW"
Finanzplan "Kulturagenten für kreative Schulen NRW" 1.9.2015 bis 31.7.2019 nach Schuljahren

| | Land | GmbH | Land | GmbH | Land | GmbH | Land | GmbH |
|--|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------|
| Kulturagentinnen und Kulturagenten / Kunstgeld (wird ausgezahlt an die beteiligten Kommunen) | 2015/16 | | 2016/17 | | 2017/18 | | 2018/19 | |
| 9 Kulturagentinnen und Kulturagenten à 54.000 (bis zu 80% der Regelarbeitszeit) ^a | 234.100 € | 185.625 € | 235.300 € | 202.500 € | 351.400 € | 101.250 € | 476.400 € | |
| 29 Schulen à zwei Anrechnungstunden Kunstgeld (im Durchschnitt 20.000 € pro Netzwerk) ^{a,b} | 150.118 € | | 150.118 € | | 150.118 € | | 150.118 € | |
| Reisekosten vor Ort | | 180.000 € | | 180.000 € | | 180.000 € | | |
| | | 10.800 € | | 10.800 € | | | | |
| Gesamtbudget | 384.218 € | 376.425 € | 385.418 € | 393.300 € | 501.518 € | 281.250 € | 626.518 € | |

Anmerkung:

Der Finanzplan enthält die Leistungen des Landes und der GmbH. Die Leistungen der Kommunen sind nicht enthalten.

Ergänzende Regelungen:

^a Die auf den Positionen Kulturagenten und Kunstgeld eingestellten Mittel dürfen nicht zugunsten anderer Positionen umgewidmet werden.

^b Diese Kalkulation der Kunstgeld-Fördermittel geht von mindestens drei betreuten Schulen pro Kulturagent aus. Betreut ein Kulturagent regelmäßig weniger als drei Schulen, verringert sich der rechnerisch auf seine Stelle

Anlage 5

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Stand: 01.01.2014

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBest-Abruf.
Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt:
Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.
Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.4.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für denwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselbenwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt, sind anzuwenden
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I des Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A),
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A).
- 3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als öffentlicher Auftraggeber gemäß § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
 - auf Grund der Vergabeverordnung (VgV) den Abschnitt 2 des Teils A. der VOB (VOB/A -EG) bzw. den Abschnitt 2 des Teils A der VOL (VOL/A-EG) oder die Vergabeverordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden oder
 - die Sektorenverordnung (SektVO) oder die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) anzuwenden oder
 - andere Vergabebestimmungen einzuhalten,bleiben unberührt.

4. Zur Erfüllung deswendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung deswendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für denwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung deswendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
 - 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

- 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,
- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß Nr. 6.3 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
 - 6.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.
 - 6.2.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/ Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- 6.3 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste nach Nr. 6.2.2 Satz 3), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 6.4 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
 - 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
 - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.

Anlage 6: Weitere Zuwendungsrechtliche Regelungen zum Fördervertrag

1. Die Fördermittel werden von der Geförderten nach den Vorgaben dieses Vertrages sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Bundes (ANBest-P, vgl. Anlage 5) in ihrer jeweils aktuellen Fassung verwendet und der GmbH gegenüber entsprechend nachgewiesen. Die Regelungen der ANBest-P finden auf diesen Vertrag und die darunter gewährte Förderung vollumfänglich entsprechende Anwendung, insbesondere (Aufzählung nur zur Hervorhebung und nicht abschließend) gelten ergänzend zu den hier im Vertragstext niedergelegten Regeln also auch die in den ANBest-P enthaltenen Regelungen für (i) die Inventarisierung von Gegenständen und die dafür geltende Zweckbindung (Ziffer 4 ANBest-P), (ii) die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen (u.a. Ziffern 1 und 8 ANBest-P), den Nachweis (Ziffer 6 ANBest-P) und die Prüfung (Ziffer 7 ANBest-P) der Verwendung sowie die übrigen in der ANBest-P enthaltenen Regeln. Sollten die ANBest-P (...)“
2. Die Förderer werden diese Fördermittel jeweils gemäß dem von der Geförderten vorzulegenden Auszahlungsplan (Anlage XY) durch Überweisung auf ein von ihr zu bestimmendes Konto zur Verfügung stellen. Der Auszahlungsplan ist verbindlich, insbesondere hinsichtlich der Aufteilung der Fördermittel auf die vom Förderzeitraum umfassten Haushaltsjahre. Ruft die Geförderte die Mittel innerhalb eines Haushaltsjahres nicht wie im Auszahlungsplan vorgesehen ab oder überweist sie Mittel aufgrund bevorstehender Überschreitung der Sechswochenfrist für die Verwendung der ausgezahlten Mittel (Nr. 8.5 Satz 2 ANBest-P) an den jeweiligen Förderer zurück, wird sie den jeweiligen Förderer hierüber schriftlich informieren und umgehend einen aktualisierten Auszahlungsplan vorlegen.
3. Die Förderer gewähren die Fördermittel entsprechend der in diesem Vertrag beschriebenen anteiligen Finanzierung und übernehmen die im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Ausgaben (vgl. Ziffer XY Fördervertrag) bis zur Höhe der Fördersumme.
4. Die gewährten Fördermittel sind, soweit die Geförderte sie gemäß den Vorgaben dieses Vertrages einsetzt, nicht zurückzuzahlen. Die Geförderte verpflichtet sich, die Fördermittel wirtschaftlich und sparsam ausschließlich für die Zwecke des Projektes gemäß diesem Vertrag einzusetzen. Sie verpflichtet sich, den Gesamtbetrag der von ihr veranschlagten Kosten nicht zu überschreiten und Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben aus ihren eigenen Mitteln auszugleichen
5. Jeder Förderer kann jederzeit die Vorlage von Originalbelegen (Einnahme- und Ausgabebelege) über Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen einsehen. Dieses Recht steht ebenso der Kulturstiftung des Bundes, der Stiftung Mercator, dem Bundesrechnungshof sowie der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien oder einem von diesen Beauftragten zu.
6. Hinsichtlich der anfallenden Reisekosten (insbesondere Fahrtkosten, Übernachtungen, Verpflegungskosten) verpflichten sich die Geförderte, die Höchstsätze und die inhaltlichen Abrechnungsvorgaben zu beachten, die sich aus

Anlage 6: Weitere Zuwendungsrechtliche Regelungen zum Fördervertrag

dem Bundesreisekostengesetz und den dazugehörigen Verordnungen und Erlassen in der jeweils aktuellen Fassung ergeben.

7. Abgaben und Steuern der Geförderten und ihrer Mitarbeiter sowie von ihr Beauftragter weiterer Personen hat die Geförderte eigenverantwortlich zu entrichten. Die Geförderte ist für die Einhaltung aller arbeitsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selbst verantwortlich.
8. Die Geförderte ist verpflichtet, die Vergabe eines Auftrags entsprechend dem für den Schätzwert einschlägigen Verfahren durchzuführen: Bei einem Schätzwert des Auftrags von EUR 500,00 bis EUR 1.000,00 ist eine nachvollziehbare formlose Preisermittlung bei mindestens drei Unternehmen durchzuführen. Bei Aufträgen mit einem Schätzwert über EUR 1.000,00 bis EUR 20.000,00 sind mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen. Das Ergebnis der Preisermittlung ist in einem Vergabevermerk aufzunehmen und die schriftlichen Angebote sind beizufügen. Bei Aufträgen mit einem Schätzwert über EUR 20.000,00 ist die Geförderte verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Regelungen des ersten Abschnittes der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) anzuwenden. Die Aufteilung eines geplanten Auftrages in mehrere Vergabeverfahren ist unzulässig, sofern damit der Zweck verfolgt wird, die vorgenannten Höchstwerte zu unterschreiten.
9. Die Geförderte wird bei der Weiterleitung der Fördermittel die Regeln dieses Vertrages beachten und weiterreichen und dabei insbesondere auch Ziffer 12 Verwaltungsvorschrift zu § 44 BHO beachten.